

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-1475

vom 25. September 2018

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften «Häslirainweg»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 30. November 2017 die Quartierplanvorschriften «Häslirainweg» beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Plan "Bebauung / Schnitt / Erschliessung / Freiräume".

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen Nrn. 1016, 1028 und 1022 (teilweise, Strassenparzelle) mit einer Gesamtfläche von 7'679 m². Als zulässige Nutzung sind 8'250 m² BGF festgelegt.

Die bisherige Nutzungszone des Quartierplanareals (Wohnzone W2c) wird aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Januar 2018 bis 9. Februar 2018 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 01/02 vom 11. Januar 2018 und im Wochenblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2018 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 10. Januar 2018) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.



Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten nicht zum Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 26. April 2018 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen – nach Artikel 14 ff. RPG – Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 RBG, wurde am 22. Juni 2018 öffentlich beurkundet und anschliessend bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Quartierplanvorschriften Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 8. Juni 2018 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

Für die architektonische und städtebauliche Prüfung von Quartierplanungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die «Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen», eingesetzt. An ihren Sitzungen vom 12. Mai 2016 und 15. September 2016 hat diese Kommission die Quartierplanvorschriften «Häslirainweg» behandelt und zur Weiterbearbeitung empfohlen. Die angeregten Änderungen der Fachkommission wurden berücksichtigt.

1.3 Baubewilligungsverfahren

Allgemein ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im RBG sowie in der Verordnung dazu (RBV) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst auch, dass Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderates erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderates liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat

keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

1.4 Verbindlichkeit von Planeinträgen

Das Quartierplan-Reglement bezeichnet die Lage und Ausdehnung von Elementen der Gestaltung und Nutzung des Aussenraums (Ziffer 7.1 des Quartierplan-Reglements) sowie die Ein- / Ausfahrten resp. Zufahrten der Einstellhallen, die Erschliessungsflächen, den öffentlichen Fussweg, die oberirdische Parkierung als auch die Hauszugänge und Zugangswege (Ziffer 8.1 des Quartierplan-Reglements) als mit richtungsweisendem Charakter. Hier ist klar festzuhalten, dass die Festlegungen im Quartierplan verbindlich sind und damit auch ihrer Lage und Ausdehnung nicht nur richtungsweisender Charakter zukommt.

Allenfalls lassen einzelne punkt- und linienförmige Festlegungen (wie z.B. Hauszugänge oder Zugangswege) einen Ermessensspielraum zu. Ebenfalls erlauben halbtransparente Flächensignaturen im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren eine freie Anordnung und Ausgestaltung des jeweiligen Planinhalts - dies jedoch innerhalb der festgelegten Flächen. Daher ist zu präzisieren, dass sich ein allenfalls richtungsweisender Charakter nur auf wenige vorgenannte Sachverhalte zu beziehen vermag.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Be-

schränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprachen von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]
Die Einsprechenden sind als Eigentümerin und Mitbewohner der Parzelle Nr. [REDACTED] ([REDACTED]) und [REDACTED] ([REDACTED]) sowie Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] ([REDACTED]) und [REDACTED] ([REDACTED]) von der Planungsmassnahme berührt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Die Einsprache richtet sich gegen die Benützung des privaten Fusswegs der benachbarten Überbauung durch die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Quartierplans. Ein konkretes begehren wird nicht gestellt, jedoch ist davon auszugehen, dass die Einsprechenden eine Nichtgenehmigung des Quartierplans anstreben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Mit dem geplanten Fussweg (Durchgangsrecht) durch ihre bestehende Korporation [Parzelle Nr. [REDACTED]] sehen sich die Einsprechenden empfindlich gestört. Auch bestünde zukünftig mit der zu erwartenden erhöhten Lärm, Licht- und Abfallbelästigung durch die Fussgänger ein Haftungsproblem (Schadensereignis) dass die Einsprechenden nicht übernehmen könnten.

Die Einsprechenden [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ergänzen zudem, dass sie nicht begreifen könnten, dass nicht der bestehende Gemeindeweg genutzt werden könne, zumal sich der nichtmotorisierte Personenmehrverkehr sicherlich eher in Richtung der Bahnhöfe Aesch/Dornach bewegen werde. Zudem sind die Einsprechenden der Ansicht, dass bei Bedarf mit der BLT Verhandlungen für einen effizienteren Taktfahrplan während der Stosszeiten für Berufspendler erwirkt werden könnten.

Einsprecher [REDACTED] ergänzt, dass ihre Privatwege die direktesten Wege zur Tramhaltestelle Herrenweg seien. Es sei nicht zu erwarten, dass die neuen Bewohner im Häslirainweg den Umweg über die Dornacherstrasse nehmen würden. Im neuen Quartierplan sei ein Weg vorgesehen, welcher am Cordag Areal endet. In Zukunft sei vorgesehen, dass der Weg weiter direkt an die Hauptstrasse geführt werde. [REDACTED] fragt, weshalb dieser Weg nicht schon heute geplant werden könne. Zudem erwarte er von der Gemeinde, dass sie das Erschliessungskonzept (Fussgänger) der geplanten Überbauung nochmals überprüfe.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Planungsbericht führt in Abschnitt 5.5.3 auf Seite 27 aus: "Des Weiteren ist das Areal mit einem Fussweg mit dem Areal "Im Häslirain" nordwestlich des Gebiets verbunden, Im Rahmen der Überbauung soll eine Fusswegverbindung vom Häslirainweg direkt Richtung Hauptstrasse realisiert werden." Diese Aussage ist erläuterungsbedürftig, zumal sie den Schluss zulässt, dass der Fussweg "Im Häslirain" und damit die Korporationsparzelle Nr. [REDACTED] der Einsprechenden als öffentliche Fusswegverbindung genutzt werden soll.

Im Rahmen der Verständigungsgespräche erläutert die Gemeinde (in den Aktennotizen vom 7. März 2018 resp. 8. März 2018) klärend, dass diese Idee im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens von Anwohnenden der Siedlung "Im Häslirain" eingebracht worden sei. Da ein öffentliches Geh-

recht mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Korporationsparzelle nicht zustande komme, werde die Gemeinde eine Wegverbindung über das Areal der Firma Cordag AG anstreben. Dieses Ansinnen deckt sich mit der entsprechenden Festlegung im Quartierplan. Davon leicht abweichend wurde mit der Einsprecherin [REDACTED] und dem Einsprecher [REDACTED] auf schriftliche Rückfrage hin (Schreiben der Gemeinde vom 15. März 2018) kein Verständigungsgespräch mehr durchgeführt. In ihrem Schreiben führt die Gemeinde jedoch analog zu den anderen beiden Protokollen der Verständigungsgespräche die Planungsabsicht zusammenfassend aus, wonach Rückmeldungen aus der Eigentümerschaft der Korporationsparzelle Nr. [REDACTED] zu einem öffentlichen Gehrecht ablehnend ausfielen und daher nun mit der Firma Cordag AG eine Lösung für einen Verbindungsweg vom Häslirainweg zur Hauptstrasse angegangen werden soll. Ausführlich wird aus dem Mitwirkungsbericht der gesamte Sachverhalt klar. So schreibt die Gemeinde in ihrer Stellungnahme auf die zuvor erwähnten Vorschläge der Bevölkerung zu einem öffentlichen Fussweg: *"Bei der Festlegung des öffentlichen Fusswegs im Quartierplan geht es in erster Linie um Planungssicherheit für die Gemeinde, damit ein direkter Fussweg vom Häslirainweg zur Hauptstrasse erstellt werden kann, sobald das Cordag-Areal entwickelt wird. Ob dieser Fussweg im Rahmen der Überbauung des Quartierplanareals erstellt wird, ist noch offen. Die Gemeinde ist bestrebt, eine direkte öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen, um unter anderem auch die zwei Privatwege zu entlasten. Die Festlegung der öffentlichen Fusswegverbindung im Quartierplanareal bis zum Cordag-Areal ist im Sinne der Schaffung einer Planungssicherheit für die Gemeinde unbedingt notwendig. Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass es sich bei den bestehenden Fusswegen um Privatwege handelt, jedoch bereits heute ein öffentliches Gehrecht besteht (Dienstbarkeit Nr. [REDACTED]), welches aber lediglich von der Strasse "Im Häslirain" bis zur Parzelle Nr. [REDACTED] (Im Häslirain [REDACTED]) gilt. Um eine gute Übergangslösung zu finden, kann zwischen der Gemeinde und den Eigentümern eine privatrechtliche Regelung vereinbart werden, welche die Gemeinde für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (auch Beleuchtung) für einen der beiden Privatwege verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass im Vorfeld dazu der Fussweg von den Eigentümern saniert wird. Zudem kann das öffentliche Gehrecht auf einen der beiden Privatwege erweitert werden. Diese privatrechtliche Regelung bedingt jedoch einen Gemeinderatsbeschluss. Des Weiteren bedingt dies, dass sich die MiteigentümerInnen der beiden Privatwege einig werden."* Diese Aussagen der Gemeinde - sowohl in den Verständigungsgesprächen, dem Schreiben als auch im Mitwirkungsbericht - machen deutlich, dass die Korporationsparzelle der Einsprechenden nicht als Fussweg für die Anbindung des Quartierplan-Areals zur Verfügung steht, zumal ein notwendiges Gehrecht bislang nicht zustande gekommen ist. Darüber hinaus wird die Bedeutung und Planungsabsicht der Festlegung "öffentlicher Fussweg" an der nördlichen Parzellengrenze (zum "Cordag-Areal" hin) und auch die von Adrian Vogt in seiner Einsprache aufgeworfene Frage geklärt.

Der Quartierplan "Häslirainweg" selbst sieht keine Festlegungen auf der Korporationsparzelle Nr. [REDACTED] vor. Es obliegt daher den Eigentümerinnen und Eigentümern resp. Berechtigten dieser Parzelle darüber zu entscheiden, ob sie Vorkehren treffen wollen, die eine allfällige Mitnutzung durch unbefugte einschränkt oder verhindert. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen werden.

6.2 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme berührt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Die Einsprache richtet sich gegen die Benützung des privaten Fusswegs der benachbarten Überbauung durch die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Quartierplans sowie die Weiterführung des öffentlichen Fusswegs vom Quartierplan über das Cordag-Areal an die Hauptstrasse. Ein konkretes begehren wird nicht gestellt, jedoch ist davon auszugehen, dass der Einsprecher eine Nichtgenehmigung des Quartierplans anstrebt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Es seien keine öffentlichen Fussgängerwege über die Parzellen vorhanden und das bei einer Verdreifachung der Wohnungen. Bei einem Neubau sei die Verkehrssituation mit dem motorisierten

Verkehr und den Fussgängern das Allererste was definitiv geregelt sein müsse. Der Einsprecher akzeptiere den angedachten zukünftigen Weg über das Cordag-Areal nicht, da niemand wisse, wann und ob er [der Fussweg] je kommen werde. Er verlange eine definitive Lösung, welche gleichzeitig mit dem Neubau realisiert werde.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Einsprecher bleibt in seiner Einsprache unklar, was er mit "keine öffentlichen Fussgängerwege über die Parzellen vorhanden" meint. Innerhalb des Quartierplan-Areals kann die Durchwegung für Fussgänger aus dem Quartierplan entnommen werden. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfen hier die Begegnungszone, welche beide Quartierplanteile miteinander verbindet sowie die Sicherung eines öffentlichen Fusswegs an der nördlichen Parzellengrenze zum in der Einsprache benannten "Cordag-Areal". Ausserhalb des Quartierplan-Perimeters ist der kommunale Strassen-netzplan massgebend, welcher nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist. Dieser legt das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss, Wander- und Radwegnetze fest. Der Quartierplan ist über das bestehende öffentliche Strassen- und Wegenetz hinreichend erschlossen, was auch im Planungsbericht in Kapitel 5.5 zum Ausdruck kommt. An dieser Stelle sei auch auf die für Fuss-gänger wichtige Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr hingewiesen. Hier liegt das gesamte Quartierplan-Areal innerhalb der Güteklasse B und gilt damit ebenfalls als gut erschlossen (siehe Kapitel 5.5.2 des Planungsberichts). Eine weitergehende Regelung der Verkehrssituation, wie der Einsprecher schreibt, ist nicht notwendig.

In der Aktennotiz zum Verständigungsgespräch vom 27. März 2018 erläutert die Gemeinde die Planungsabsicht hinter dem im Quartierplan festgelegten öffentlichen Fussweg zum "Cordag-Areal". Demnach soll damit das Fussgängernetz verbessert und eine Verbindung zur Hauptstrasse realisiert werden. Hier darf durchaus angemerkt werden, dass eine Umsetzung dieser Planungsab-sicht im kommunalen Strassennetzplan wünschenswert wäre. Eine zukünftige öffentliche Quer-erschliessung für Fussgänger von der Dornacherstrasse durch den Quartierplan "Häslirainweg" und das bezeichnete "Cordag-Areal" hin zur Hauptstrasse und damit zur Tram, würde tatsächlich zu einer Verbesserung der Fussgängersituation führen. Diese Planungsabsicht steht damit auch im Einklang mit den Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SGS 700), wonach Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden sollen (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c. RPG). Die im Quartierplan getroffene Festlegung für eine solche Fussgängerverbin-dung widerspiegelt ein öffentliches Interesse und ist als recht- und zweckmässig anzusehen. Eine Realisierung dieser Fusswegverbindung würde zudem innerhalb des Quartierplans stattfinden und damit die Parzelle des Einsprechers nicht betreffen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetre-ten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen werden.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht ge-genstandslos sind, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 30. November 2017 beschlos-senen Quartierplanvorschriften «Häslirainweg» werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/32/0, 1/ZPS/1/51, 01/LES/1/7 (Quartierplan und Mutation zum Zonenplan Siedlung und zum Lärmempfindlichkeitsstu-fenplan) und 1/QR/32/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmatteweg 1, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich